

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten des Landkreises Mittelsachsen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

vom 11.06.2009

Auf Grund der §§ 3 und 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), in Verbindung mit § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) sowie § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.05.2008 (SächsGVBl. S. 302, 303), hat der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen am 10.06.2009 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Landkreises Mittelsachsen für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Landkreis Mittelsachsen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten dem Landkreis gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren sowie der Schreibauslagen bemessen sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten. Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bestimmt sich grundsätzlich aus den Pauschalsätzen für Personal- und Sachkosten gemäß Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung. Besteht im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten, ist der entsprechende Verwaltungsaufwand konkret unter Berücksichtigung der in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Kostenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Kostenschuldners zu schätzen. Die Behörde kann sich hierbei geeigneter Sachverständiger bedienen, wenn sie nicht die erforderlichen Fachkenntnisse und tatsächlichen Erfahrungen besitzt und ihr dafür auch nicht andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.
- (5) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen des Landkreises Mittelsachsen getroffen sind.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 7 und des § 9 Abs. 2 SächsVwKG mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen des § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 SächsVwKG mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5

Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen aus dem Kostenaufkommen gilt § 34 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Stundung von Forderungen gelten Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als angemessen.
- (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 6

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den 11. Juni 2009


Volker Uhlig
Landrat



Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Kostensatzung

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren - in EUR -
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	<i>Beglaubigungen</i>	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00
	1.2.0	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00. Werden die Abschriften, Fotokopien und dergleichen durch das Landratsamt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren der Schreibauslagen hinzu.
	1.2.1	Beglaubigungen nach Tarifstelle 1.2.0 bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	1.2.2	Beglaubigungen nach Tarifstelle 1.2.0, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5,00 Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.2.0 bis 1.2.2 zu erhebenden Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch insgesamt auf nicht weniger als 5,00 ermäßigt werden.
	1.3	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00
	2.	<i>Bescheinigungen</i>	
	2.1	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 100,00 Anmerkung: Die Erteilung einer Spendenbescheinigung ist kostenfrei.

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren - in EUR -
	3.	<i>Einsichtgewährungen, Auskünfte</i>	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher und dergleichen, soweit diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Anmerkung: Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 bis 400,00
	4.	<i>Überlassung von Akten</i>	
	4.1	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	5.	<i>Fristverlängerungen</i>	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
	6.	<i>Erteilung einer Zweitschrift</i>	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00.
	7.	<i>Aufnahme einer Niederschrift</i>	2,00 bis 40,00 je angefangene Stunde, mindestens 5,00 Anmerkung: Niederschrift zur Erhebung eines Widerspruchs ist kostenfrei (§ 70 VwGO)
2		Besondere Amtshandlungen	
	1.	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG (Erhöhte Absetzung bei Baudenkmalen) und Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1000,00
	2.	Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens	5,00 bis 50,00
3		Schreibauslagen	
	1.	Abschriften	
	1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern und dergleichen, sofern sie nicht durch Ablichtungen/Vervielfältigungen hergestellt wurden	5,00 je angefangene Seite (A 4)

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren - in EUR -
	1.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder komplizierten Abschrift bzw. für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 je angefangene Seite (A4)
	1.3	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben	
	2.	Ablichtungen/Vervielfältigungen	
	2.1	Mittels Fotokopier-, Text- (z.B. Computer) oder ähnlichen Geräten hergestellte Vervielfältigungen	
	2.1.1	Kopien schwarz-weiß:	
	2.1.1.1	bis Größe A 4 einseitig	0,15
	2.1.1.2	bis Größe A 4 doppelseitig	0,30
	2.1.1.3	Größe A 3 einseitig	0,30
	2.1.1.4	Größe A 3 doppelseitig	0,60
	2.1.2	Farbkopien:	
	2.1.2.1	bis Größe A 4 einseitig	0,80
	2.1.2.2	bis Größe A 4 doppelseitig	1,60
	2.1.2.3	Größe A 3 einseitig	1,25
	2.1.2.4	Größe A 3 doppelseitig	2,50
	2.1.3	Plotter:	
	2.1.3.1	schwarz-weiß größer A 3 bis A 2	2,00
	2.1.3.2	Farbe größer A 3 bis A 2	4,00
	2.1.3.3	schwarz-weiß Größe A 1 bis A 0	3,00
	2.1.3.4	Farbe Größe A 1 bis A 0	6,00
	2.1.4	Scannen:	
	2.1.4.1	schwarz-weiß größer A 3 bis A 2	4,00
	2.1.4.2	Farbe größer A 3 bis A 2	8,00
	2.1.4.3	schwarz-weiß Größe A 1 bis A 0	5,00
	2.1.4.4	Farbe Größe A 1 bis A 0	10,00
	2.1.5.	Masterdruck:	
	2.1.5.1	Schwarz A 4 (ab 100 Drucke) einseitig/Druck doppelseitig/Druck	0,04 0,08
	2.1.5.2	Zuschlag für farbiges Papier (einmaliger Betrag)	8,00
	2.1.6	Plastikbindesystem: (unabhängig von der Seitenzahl)	3,00
	2.2	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Gemäß § 3 Abs. 5 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.